

Anzeigevordruck für „Große Hunde“ gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) NRW
(ausgewachsen mind. 40 cm Widerristhöhe oder 20 kg Gewicht)

Stadt Minden
Fachbereich 2
Sicherheit und Ordnung
Postfach 30 80

32387 Minden

(Hundehalter/in: Name, Vorname)

(Datum)

(Straße, Hausnummer)

(Telefon)

(PLZ, Ort)

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend meiner Anzeigepflicht aus § 11 des LHundG NRW teile ich mit, dass ich folgenden Hund halte:

Rasse: _____ (Mischling/Kreuzung angeben)

Gewicht (ausgewachsen): _____ kg Größe (ausgewachsen): _____ (Widerristhöhe in cm)

Fellfarbe: _____ Geburtsjahr: _____ Geschlecht: _____

Chip-Nr.: _____ Rufname: _____

Kastriert/sterilisiert: _____

Den Hund halte ich seit dem _____ (Datum angeben).

Der nach dem LHundG NRW geforderte Sachkundenachweis wird durch eine der folgenden Nachweise erbracht:

(Bitte für Sie zutreffendes ankreuzen und Nachweis diesem Antrag beifügen)

- Persönliche Bestätigung, dass sie **mehr als drei Jahre** Hunde im Sinne von § 11 LHundG NRW (großer Hund) gehalten haben und schriftliche Versicherung, dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.
(siehe Anlage 1)

oder

- Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzten (siehe Anlage 2)

oder

- Kopie einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung

oder

- Kopie eines Jagdscheines

oder

- Kopie der Erlaubnis nach § 11 Abs.1 TSchG zur Zucht oder Haltung von Hunden

oder

- Nachweis über eine Ausbildung zum/zur Polizeihundeführer/in.

Als Anlage füge ich die Kopie meiner **Tierhalterhaftpflichtversicherung** bei. Ich bestätige, dass diese Versicherung für den o.g. Hund Gültigkeit hat und fristgerecht gezahlt wird.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe.

(Unterschrift)

Anlage 1

(Name, Vorname)

(Datum)

(Anschrift)

(Telefon)

Stadt Minden
Fachbereich 2
Sicherheit und Ordnung
Postfach 30 80

32387 Minden

Landeshundegesetz (LHundG NRW) Sachkundenachweis

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich folgende Hunde im Sinne von § 11 Abs.1 LHundG NRW (*Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen*) insgesamt mehr als 3 Jahre gehalten habe und dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Folgende Hunde habe ich in u.g. Zeitraum gehalten:

Hunderasse	Haltung von Datum	bis Datum

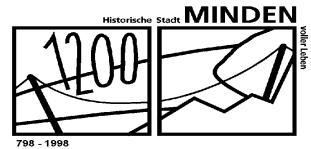
Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht habe. Mir ist bekannt, daß eine wahrheitswidrige Erklärung meine Zuverlässigkeit in Frage stellt und zu einer Haltungsverbot führen kann.

(Unterschrift)

Anlage 2

Zur Abnahme der Sachkunde berechtigte Tierärzte im Kreis Minden-Lübbecke

Dr. Heinz Janowitz Grappensteiner	Damm 41	32312 Lübbecke-Gehlenbeck
Dr. Michael Heinrich	Am Bodenbach 7	32361 Preußisch Oldendorf
Dr. Rainer Detering	Lange Str. 33	32369 Rahden
Dr. Uwe Peetz	Auf dem Thie 38	32369 Rahden
Dr. Barbara Panniger	Pelikanweg 9	32425 Minden
Dr. Manuela Tiefmann	Wittemoor 27 A	32425 Minden-Todtenhausen
Dr. Hans-Jürgen Heuer	Petershägerweg 42	32427 Minden
Dr. Hans-Jörg Bode	Mindener Str. 68	32429 Minden
Siegfried Hartmann	Jösser Dorfstr. 3	32469 Petershagen
Ulrike Hartmann c/o Siegfried Hartmann	Jösser Dorfstr. 3	32469 Petershagen
Dr. Angela Schäkel	Langestr. 27	32469 Petershagen
Dr. Heidrun Stakelbeck	Rolandstr. 22	32547 Bad Oeynhausen
Dr. Elfi Thiel	Niederbecks. Str. 11	32547 Bad Oeynhausen



Merkblatt Landeshundegesetz (LHundG NRW)

Am 01.01.2003 ist das neue Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in Kraft getreten. Nachstehend werden die wesentlichen Bestimmungen erläutert:

A. Für alle Hunde gilt:

- **Allgemeine Pflicht**

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.

- **Leinenzwang**

1. in Fußgängerzonen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
2. auf Friedhöfen
3. in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen (z.B. Mindener Glacis),
4. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen (z.B. Messe, Mindener Freischießen, Stadtfest)
5. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden!

B. Für große Hunde (40 cm Schulterhöhe oder 20 kg schwer) gilt zusätzlich:

- **erweiterter Leinenzwang**

außerhalb des befriedeten Besitztums (Wohnung/Haus/Garten) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

- **Anzeigepflicht bei der Ordnungsbehörde**

- **Vorlagepflicht für folgende Nachweise**

a) Sachkundenachweis u.a. durch

- Bescheinigung eines von der Tierärztekammer ermächtigten Tierarztes/ einer Tierärztin oder einer anerkannten sachverständigen Stelle **oder**
- Erklärung, dass ein großer Hund mehr als 3 Jahren gehalten wurde **oder**
- Kopie eines Jagdscheines,

b) Kopie des Versicherungsscheines über die Tierhalterhaftpflicht,

c) Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes mit einem Microchip.

C. Gefährliche Hunde / Hunde bestimmter Rassen

- Die Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen gelten als gefährlich. Für diese Rassen sind Zucht, Kreuzung und Handel verboten.
- Die Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen sind den genannten gefährlichen Hunderassen gleichgestellt (aber kein Zucht- und Handelsverbot).
- Bei Hunden anderer Rassen kann im Einzelfall die Gefährlichkeit auf Grund bestimmter Vorfälle amtlich festgestellt werden.

Für diese unter C. genannten gefährlichen Hunde gilt:

- **genereller Leinen- und Maulkorbzwang**
außerhalb jedes befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.
- **Anzeige- und Mitteilungspflichten**
Haltung, Erwerb, Abgabe, Abhandenkommen und Tod des Hundes sowie Wohnortwechsel sind der Ordnungsbehörde anzuzeigen.
Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat dem/der Erwerber/in mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.
- **Erlaubnispflicht**
Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (Sachkundebescheinigung des Kreisveterinärarnamtes und amtliches Führungszeugnis sind vorzulegen),
 3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
 4. sicherstellt, dass die dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
 5. den Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung und
 6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einem Microchip nachweist.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes wird nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

D. Strafvorschrift – Ordnungswidrigkeiten

- Mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Hunde auf Menschen oder Tiere hetzt oder einen Hund mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausbildet.
- Verstöße gegen das Hundegesetz können mit einer **Geldbuße bis zu 100.000 €** geahndet werden.

Alle HundehalterInnen werden hiermit durch die Ordnungsbehörde aufgefordert, den zuvor genannten Pflichten unverzüglich nachzukommen.

Auflagen und Erfordernisse, die HundehalterInnen **nach der bisherigen Landeshundeverordnung erfüllt haben und erteilte Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen gelten nach dem neuen Landeshundegesetz fort.**

Bei weiteren **Fragen zur Hundehaltung** nach dem Landeshundegesetz wenden Sie sich bitte an die Ordnungsbehörde der Stadt Minden unter **Telefon 0571/89 - 427**.